

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 18 (1910)

Heft: 9

Erratum: Berichtigung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hältnisse könnte offenbar auch dadurch herbeigeführt werden, wenn die zahlreichen Passivmitglieder ebenfalls besteuert würden, eventuell mit 10 Cts. pro Mitglied. Diese Frage dürfte in den Vereinen diskutiert werden.

Als nächstjährige „Festsektion“ wurde die Damensektion St. Gallen bestimmt.

Hierauf hielt Herr Dr. med. Zmbach einen ausgezeichneten Vortrag über „Röntgenstrahlen“ und wurden hierbei eine Anzahl Photographien vorgezeigt. Die für jeden Laien verständlichen Ausführungen fanden großen Beifall, ebenso die nachherigen Demonstrationen im Spital.

Kurz nach 12 Uhr begann das einfache, aber vorzügliche Bankett, gewürzt durch Vorträge der Harmoniemusik Zug. Hieran schloß sich eine gemütliche Unterhaltung. Nur zu bald lichteten sich die Reihen der Teilnehmer. Jeder wird aber freundlich sich des schönen Tages in Zug erinnern.

Auch an dieser Stelle den herzlichsten Dank an den Samariterverein Zug, dem Herrn Dr. Zmbach, den Behörden für den gespendeten Ehrenwein, den verehrten Gästen und nicht zuallerletzt dem liebenswürdigen Festwirt.

Auf Wiedersehen im Jahre 1911 in St. Gallen.

A. W.

Oskar Hirt, Madretsch-Biel †. Als sich Samstag den 6. März d. J. das Gerücht verbreitete, Oskar Hirt sei beim Bahnübergang bei der Werkstätte

der S. B. B. auf der Linie Biel-Solothurn von einem Nachtzug überfahren worden, glaubte man nicht, daß sich die Kunde bewahrheiten würde. Doch leider, es war so; Freund Hirt ist nicht mehr unter uns. Seit zirka 20 Jahren gehörte er dem Militärsanitätsverein von Biel und Umgebung als Aktivmitglied an und hat getreulich mitgeholfen, das Vereinschiffchen in ruhigen und bewegten Zeiten, so gut es immer möglich war, an Klippen vorbeizuführen. Er war ein fleißiges und pünktliches Mitglied, stets hilfsbereit, wenn es galt Hand anzulegen.

Als der Vorort des schweizerischen Militär-sanitätsvereins in Biel war, gehörte Kollege Hirt dem Vorstande an. — Vor drei Jahren wurde er zum Ehrenmitglied der Sektion Biel ernannt und hat seither die Übungen u. so regelmäßig wie zuvor besucht, so das letzte Mal drei Tage vor seinem Tode.

Während zwei Jahren war er auch Mitglied der neu gegründeten Sanitätshilfskolonne Biel.

Der Verstorbene hat sich nie extra hervorgetan; er war vielmehr ein stiller und grundehrlicher Kamerad, von jedermann geachtet und gerne gesehen. Wie sich der Unfall zugetragen hat, wird ein Rätsel sein und bleiben.

Allen denen, die Oskar Hirt gekannt haben, wird er ein Vorbild sein, als guter Familienvater, als tüchtiger Arbeiter und treuer Kamerad. Bewahren wir ihm ein gutes Andenken. V.

Dom Büchertisch.

Sozialpolitische Zeitfragen der Schweiz. Als 8. Heft erschien soeben eine Arbeit von Herrn Schularzt Dr. Kraft, Zürich, über das Thema: Krankenkassen und Ärzte. Das Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung, welches gegenwärtig noch vom Ständerat behandelt wird, soll u. a. auch die Stellung der Ärzte zu den Krankenkassen regeln. Die hier sich widerstrebenden Interessen werden in der vorliegenden Broschüre an Hand gemachter Erfahrungen geschildert und für die schweizerische Gesetzgebung diejenigen Schlüsse gezogen, welche sowohl

die Interessen der Ärzte wie der Krankenkassen und der Versicherten gebührend berücksichtigen. Da diese Frage in weiten Kreisen sehr wenig abgeklärt erscheint, dürfte vorliegende, aus kompetenter Feder stammende Schrift allgemeine Beachtung finden. Der Preis der 40 Seiten starken Broschüre ist 50 Cts. Verlag: Buchhandlung des Schweiz. Grütlvereins, Zürich. Wir empfehlen die ruhige und objektive Schrift all denjenigen zur Lektüre, die das Bedürfnis fühlen, über das Verhältnis von Krankenkasse und Arzt zu einem eigenen Urteil zu gelangen.

Berichtigung. Im Coupon II des Einladungszirkulars zur Delegiertenversammlung des Roten Kreuzes in Luzern ist irrtümlicherweise von einem gemeinsamen Abendessen am 21. Mai die Rede. Ein solches ist aber für die freie Vereinigung am Samstag abend im Löwengarten nicht vorgesehen und wir ersuchen die Leser, die unrichtige Angabe in diesem Sinne richtig stellen und die Frage des Coupon II nicht beantworten zu wollen.